

Fall 6: Parabolantenne

B ist portugiesischer Staatsangehöriger und lebt mit seiner Ehefrau und drei Kindern seit fünfzehn Jahren in einer Mietwohnung in Deutschland. Über den Breitbandkabelanschluss im Haus lässt sich neben vielen anderen Programmen auch ein portugiesisches Fernsehprogramm empfangen. Mittels einer Parabolantenne (Satellitenschüssel) über Satellit könnten jedoch neuerdings 10 portugiesische Programme in Deutschland empfangen werden.

P, der weiterhin reges Interesse an den Entwicklungen in seinem Heimatland hat und auch seinen Kindern den Zugang zu seiner Muttersprache und kulturellen Identität vermitteln möchte, bringt daraufhin eine Satellitenschüssel außerhalb seiner Wohnung an.

Der Vermieter E verlangt von ihm Entfernung dieser. B weigert sich. Es kommt zu einem Rechtsstreit. Das letztinstanzliche Gericht gibt dem Begehren des E statt:

Bei der Frage, ob das Anbringen einer Parabolantenne zum vertragsgemäßen Gebrauch der Mietwohnung iSd § 535 BGB gehöre, seien nach § 242 BGB das Informationsinteresse des Mieters und das Interesse des Eigentümers an der optischen Unversehrtheit des Gebäudes abzuwägen.

Dabei sei nach der ständigen Rechtsprechung dem Eigentümerinteresse Vorrang zu gewähren, wenn dieser seinen Mietern Anschluss ans Breitbandkabelnetz anbiete. Sein Interesse an Neuigkeiten aus seinem Heimatland könne B zudem außer durch das eine über Breitbandkabelnetz angebotene Fernsehprogramm auch auf zahlreichen anderen Wegen wie portugiesischen Zeitungen und Hörfunk stillen.

a) B möchte gegen das Urteil Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben. Mit Erfolg?

b) Würden sich die Erfolgsaussichten des B ändern, wenn die Mietwohnung des B sich in einem denkmalgeschützten Gebäude befände, welches in Jugendstilbauweise errichtet wurde?

c) Würde sich die Rechtslage ändern, wenn E darauf verwies, dass seine Mietverträge immer eine Klausel vorsähen, die das Anbringen von Satellitenschüsseln außerhalb der Wohnung ausdrücklich untersagt?

d) Kann der Nachbar N des B, der nach Portugal auswandern will und zur Verbesserung seiner Sprachfertigkeiten möglichst nur noch portugiesisches Fernsehen schauen möchte, vom Vermieter E die Zustimmung zum Anbringen einer Parabolantenne an der Außenfassade des Hauses verlangen? N findet, dass er als Deutscher ja benachteiligt wäre, wenn nur Ausländer einen derartigen Anspruch gegen den Vermieter hätten.

§ 535 BGB

(1) Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Der Vermieter hat die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Er hat die auf der Mietsache ruhenden Lasten zu tragen.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten.

§ 242 BGB

Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

§ 305 BGB

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind.

...

§ 307 BGB

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder
2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

Lösungshinweise (Fall 6 „Parabolantenne“):

Zu Aufgabe a)

Die Entscheidung über Verfassungsbeschwerden ist dem Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a BVerfGG zugewiesen. Die Verfassungsbeschwerde des B hat Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Beschwerdefähigkeit, § 90 Abs. 1 BVerfGG „jedermann“ +

II. Zulässiger Beschwerdegegenstand, § 90 Abs. 1 BVerfGG „Akt hoheitlicher Gewalt“ +

III. Beschwerdebefugnis, § 90 Abs. 1 BVerfGG

1. Behauptung einer Grundrechtsverletzung

- Nicht jeder Rechtsfehler der Gerichte führt zu einer revisiblen Grundrechtsverletzung, denn das BVerfG ist keine Superrevisionsinstanz. P müsste daher eine spezifische Grundrechtsverletzung geltend machen. Das ist dann der Fall, wenn ein Gericht eine verfassungswidrige Norm anwendet oder die Geltung eines Grundrechtes missachtet, es fehlerhaft anwendet oder seine Tragweite verkennt und die Entscheidung auf diesem Fehler beruht.

Hier: Die Verfassungsmäßigkeit der angewandten Normen des BGB wird nicht angezweifelt. B könnte jedoch eine Verkenning seines durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Informationsinteresses rügen.

2. Möglichkeit der Grundrechtsverletzung

- Waren die Zivilgerichte überhaupt verpflichtet, bei der Entscheidungsfindung auf Grundrechte des B Rücksicht zu nehmen? ... [Diskutieren Sie!] Nach h. M. gelten Grundrechte nicht unmittelbar zwischen Privaten. Als Teil der objektiven Rechtsordnung müssen sie von den Gerichten bei der Anwendung auslegungsbedürftiger Generalklauseln beachtet werden und strahlen so in das Zivilrecht ein (mittelbare Drittwirkung).

Hier: Der in § 536 BGB verwandte Begriff „vertragsgemäßer Gebrauch“ ist ein auslegungsbedürftiger Begriff, bei dem die Rechtsprechung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) die Interessen der Vermieters und des Mieters miteinander abwägt. Über diese Generalklausel kommen bei der Frage, ob das Anbringen einer Parabolantenne unter § 535 Abs. 1 S. 2 BGB fällt, die grundrechtlich geschützten Positionen des Mieters aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 2 GG und des Eigentümers aus Art. 14 Abs. 1 GG zum Tragen. Das Zivilgericht war demnach zur Beachtung der Grundrechte des B verpflichtet. Es erscheint auch nicht ausgeschlossen, dass es bei der Gewichtung der Interessen des B und des E die Tragweite des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG verkannt hat.

IV. Rechtswegerschöpfung, § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG +

V. Frist, Form § 92 Abs. 1 S. 1 und 3 BVerfGG: 1 Monat nach Verkündung; §§ 23 I, 92 BVerfGG

VI. Ergebnis

Legt B die Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil fristgemäß ein, ist sie zulässig.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn B durch das Urteil in seinem Grundrecht auf Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG verletzt ist.

Das ist der Fall, wenn das Urteil in den grundrechtlich geschützten Bereich des B ungerechtfertigt eingreift.

I. Schutzbereich der Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 2 GG

Die Einrichtung einer Parabolantenne, die den Empfang von über Satellit ausländischen gesendeten Fernsehprogrammen ermöglicht, müsste vom Grundrecht auf Informationsfreiheit geschützt sein.

Fraglich ist zunächst, ob ausländische Fernsehprogramme allgemein zugängliche Quellen iSd Art. 5 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 2 GG darstellen. Allgemein zugänglich ist eine Informationsquelle, wenn sie geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, also einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu verschaffen [BVerfGE 27, 71 (83)]. Massenkommunikationsmittel wie Fernsehprogramme sind demnach zu den von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG umfassten Informationsquellen zu zählen. Das Grundgesetz macht zudem keinen Unterschied zwischen in- und

ausländischen Informationsquellen. Allgemein zugänglich sind also alle in Deutschland empfangbaren Fernsehprogramme.

Des Weiteren müsste auch die Einrichtung von technischen Anlagen zum Empfang dieser Sendungen vom Grundrechtsschutz umfasst sein. Die Informationsfreiheit wäre jedoch wertlos, wenn die Beschaffung und Nutzung von Empfangsanlagen, die die an die Allgemeinheit gerichtete Information erst individuell erschließbar machen, nicht von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützt wäre. Die Einrichtung einer Parabolantenne ist demnach vom Schutzbereich der Informationsfreiheit umfasst.

II. Eingriff +

III. Rechtfertigung

Der Eingriff könnte gerechtfertigt sein. Dazu müssten zum einen die angewandten Normen verfassungsmäßige Schranken des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG darstellen. Zum anderen dürfte das Zivilgericht dabei die Ausstrahlungswirkung des Art. 5 Abs. 1 GG bei der Auslegung der Generalklauseln der §§ 535, 242 BGB nicht verkannt haben.

1. Gesetzesvorbehalt gewahrt +

Art. 5 Abs. 2 GG „allgemeines Gesetz“,

Hier: mietrechtliche Bestimmungen des BGB, verfassungsgemäß

2. Verfassungsgemäße Anwendung und Auslegung des Gesetzes durch das Gericht

Der in § 536 BGB verwandte Begriff „vertragsgemäßer Gebrauch“ ist ein auslegungsbedürftiger Begriff, bei dem die Rechtsprechung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) die Interessen der Vermieter und des Mieters miteinander abwägt. Dabei sind die Interessen des Vermieters an der optisch ungeschmälerten Erhaltung des Wohnhauses und die Informationsinteressen des Mieters berücksichtigen. Beide Interessen sind durch gleichrangige Grundrechte geschützt (Art. 14 Abs. 1 GG bzw. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG). Die Entscheidung muss demnach davon abhängen, welche Beeinträchtigung im konkreten Fall schwerer wiegt.

Hier: Nach der ständigen zivilgerichtlichen Rechtsprechung wird dem Eigentümerinteresse Vorrang vor dem Begehren des Mieters gewährt, wenn dieser seinen Mietern Anschluss ans Breitbandkabelnetz anbietet. Fraglich ist, ob dieser Grundsatz der vorliegenden besonderen Interessenlage möglicherweise nicht gerecht wird.

Dem Grundsatz liegt die Erwägung zugrunde, dass das Informationsinteresse des Mieters regelmäßig das Interesse des Eigentümers an dem unveränderten Erhalt des Wohnhauses überwiegt. Während die Informationseinbußen bei Versagung einer Parabolantenne erheblich wären, lässt sich die meist nur ästhetische Beeinträchtigung des Eigentümers mildern oder durch gemeinschaftliche Empfangsanlagen ganz vermeiden. Bietet der Eigentümer umgekehrt eine Gemeinschafts-Parabolantenne oder einen Anschluss an das von der Programmvielfalt her vergleichbare Breitbandkabelnetz an, kann das Informationsinteresse des Mieters befriedigt werden und überwiegt also das Interesse des Eigentümers an optischer Unversehrtheit des Wohnhauses.

Besteht das Interesse des Mieters aber wie hier besonders an dem Empfang ausländischer Programme, die über das Breitbandkabelnetz nur in geringem Umfang angeboten werden, wird es durch den Verweis auf den Gemeinschaftskabelanschluss gerade nicht vergleichbar befriedigt. Diese Beeinträchtigung der Informationsfreiheit wiegt umso schwerer, je mehr Berechtigung das Informationsinteresse des Mieters besitzt. B ist daran interessiert, Programme aus seinem Heimatland zu empfangen, um die kulturelle und sprachliche Verbindung aufrechterhalten zu können. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG dient nicht nur der Aufrechterhaltung der demokratischen Ordnung, sondern auch der Persönlichkeitsentwicklung des Einzelnen. Insbesondere das Interesse an Informationen in der eigenen Muttersprache ist davon umfasst.

Bei Versagung des Rechts, eine eigene Parabolantenne anzubringen, läge also eine schwere Beeinträchtigung der Informationsfreiheit des B vor. Diese wäre abzuwägen mit der Beeinträchtigung des Eigentümers durch die Standortwahl der Antenne. Dazu hat sich das Gericht jedoch nicht ausgelassen, sondern ohne weitere Prüfung einen generellen Vorrang der Interessen des E angenommen, da dieser den Anschluss an das Breitbandkabelnetz anbietet.

Art. 5 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 2 GG gibt zudem dem Einzelnen das Recht, sich die jeweilige Informationsquelle auszusuchen. Es war somit auch fehlerhaft vom Zivilgericht, den B auf Zeitungen und Hörfunk zu verweisen.

IV. Ergebnis

Das Zivilgericht hat bei der Auslegung des § 535 BGB die Informationsfreiheit des B verkannt.

C. Gesamtergebnis

B wird mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen das letztinstanzliche Urteil Erfolg haben. Gemäß § 95 Abs. 2 BVerfGG wird das Bundesverfassungsgericht das Urteil aufheben und an das letztinstanzliche Gericht zurückverweisen.

Zu Aufgabe b)

Eine besondere Ästhetik und Schutzbedürftigkeit eines Gebäudes führt zu einer schwereren Beeinträchtigung der Eigentümerinteressen, insbesondere wenn sich keinerlei Möglichkeit finden ließe, die Parabolantenne unauffällig und substanzbewahrend anzubringen. Dies wäre bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen. Lässt sich das Gericht jedoch zu den Eigenschaften des Gebäudes in der Urteilsbegründung überhaupt nicht aus, sondern gewährt den Eigentümerinteressen generell und schematisch den Vorrang, liegt schon darin eine fehlerhafte Abwägung der grundrechtlichen Interessen der Streitparteien. Danach hätte die Verfassungsbeschwerde des B auch unter den in b) gegebenen Umständen Erfolg.

Zu Aufgabe c)

Grundsätzlich müssen Privatleute bei Vertragschlüssen die (unmittelbar nur an den Staat gerichteten) Grundrechte nicht beachten. Somit könnte man annehmen, dass wegen des ausdrücklichen vertraglichen Ausschlusses in den von E verwendeten Mietverträgen B keinen Anspruch auf das Anbringen einer Parabolantenne geltend machen kann. Diese Abrede müsste dazu jedoch wirksam sein. Handelt es sich bei der Klausel um eine allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne von § 305 Abs. 1 BGB, so unterliegt sie der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB. In diesem Zusammenhang wäre wiederum eine Interessenabwägung vorzunehmen, bei der die grundrechtlich geschützten Interessen von E und B zu berücksichtigen wären.

Nach dem in a) dargelegten Ergebnis würde eine solche Klausel B unangemessen benachteiligen und wäre nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam.

Zu Aufgabe d)

Bei der Abwägung der von Art. 5 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 2 GG geschützten Position des N und den von Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Interessen des E hätte das Gericht die Schwere der Beeinträchtigung der Informationsinteressen des N zu gewichten. ... [Diskutieren Sie! Braucht man zum Fremdsprachenlernen 10 verschiedene ausländische Programme oder reicht eines? Oder geht es N mit seinem Auswanderungswunsch gar um die Änderung seiner kulturellen Identität? Wäre dieses Interesse dem Wunsch des B seine kulturelle Identität zu bewahren gleichzustellen? In Parabolantenne II hat das BVerfG diese Frage offen gelassen; *hier* wäre der Schutzzweck der Informationsfreiheit zu berücksichtigen und hieran die Berechtigung des Interesses des N zu gewichten]

Die Versagung eines Anspruchs des N auf Anbringen einer Parabolantenne wäre gleichheitswidrig, wenn sie sich als von Art. 3 Abs. 3 GG verbotene Benachteiligung aufgrund von Heimat und Herkunft darstellen würde. Fraglich ist, ob die Bejahung oder Verneinung eines Anspruches *wegen* der Heimat und Herkunft erfolgt.

Bei der Abwägung der durch die von der Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützten Mieterinteressen und den Eigentümerinteressen sind alle entscheidungserheblichen Faktoren, die das Informationsinteresse gewichten, zu berücksichtigen. Besondere Informationsinteressen von Ausländern bilden dabei einen Abwägungsfaktor, genauso sind bei Deutschen aber auch außergewöhnliche Umstände zu berücksichtigen. Damit wird nicht generell eine Personengruppe wegen ihrer Heimat bevorzugt bzw. benachteiligt, sondern das Kriterium „Heimat“ wird wie alle übrigen Entscheidungsfaktoren behandelt.

N wird somit nicht „als Deutscher“ generell benachteiligt, sondern kann bei Nachweis einer schweren Beeinträchtigung seines über den Durchschnitt hinausgehenden Informationsbedürfnisses einen Anspruch auf Anbringen einer Parabolantenne geltend machen. Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 GG ist nicht festzustellen.

Weiterführende Hinweise

Die a) zugrunde liegenden Urteile des BVerfG: Parabolantenne I (BVerfGE 90, 27 = NJW 1994, 1147) und Parabolantenne II (NJW 1994, 2143);

Das b) zugrunde liegende Urteil des BVerfG: Parabolantenne III (NJW-RR 1994, 1232);

Das c) zugrunde liegende Urteil: AG Eschweiler, 23 C 327/99

Die d) zugrunde liegenden Urteile des BVerfG: s.o. Parabolantenne I und II;
zur Bewertung von Informationsbedarf von Deutschen aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit:
Landgericht Baden-Baden, WM 97, 430 , LG Hamburg, WM 94, 391

Grundsatzurteile zur Informationsfreiheit

BVerfGE 35, 307 –Kein Fernsehgerät in Untersuchungshaft

BVerfGE 91, 125 Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal I/ Honecker,

BVerfGE 103, 44, Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal II

Kollision von Grundrechten im Privatrechtsverkehr - mittelbare Drittwirkung

BVerfGE 7, 198 Lüth

BVerfGE 25, 256 Blinkfuer

BVerfGE 35, 202 - Lebach